Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 16 (1956)
Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166. Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

8 April 1956 16. Jahrg.

Inhalt

Zwiespältige Filmzensur 25
Jugend und Film 27
Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1956 (Nr. 1—8) besprochenen Filme . . . 29
Kurzbesprechungen 34

Zwiespältige Filmzensur

Wir haben die grundsätzliche Berechtigung einer staatlichen Zensur immer mit Ueberzeugung vertreten. Ein Staat, der sich für das «Bonum commune» der Polis verantwortlich fühlt und der sich nicht aufgeben, sondern behaupten will, muß juristisch einwandfreie Mittel besitzen, um sich auf dem Sektor des Films, dieses mächtigsten Mittels zur Beeinflussung der Massen, der Werke zu erwehren, die seinen Bestand unmittelbar oder auf lange Sicht bedrohen, und die im besonderen die Grundlagen der politischen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit untergraben. Die Sorge und die Verantwortung für das öffentliche Wohl sind aber nicht nur die einzige Rechtfertigung einer staatlichen Filmzensur bei einem so fühlbaren Eingriff gegen die persönliche Freiheit, sie weisen der Zensur auch ihre Grenzen. Die Filmzensur wird jedesmal in höchstem Maße odiös, wenn die verantwortlichen staatlichen Stellen ihre Bannstrahle nicht überzeugend zu rechtfertigen vermögen, d. h. so oft die einzelnen Urteile mehr oder weniger als willkürlich, aus einer nur notdürftig getarnten schlechten Laune hervorzugehen scheinen.

In der letzten Nummer ihres Film Quarterly «Sight and Sound» (Spring 1956) veröffentlicht das British Film Institute unter dem Titel «A little history of banned films» eine Liste von rund 230 Werken, die in den letzten 30 Jahren, 1925 bis 1955, in verschiedenen Staaten durch Zensurmaßnahmen erfaßt wurden. Ehrlich gesagt: wir sind im Laufe der Jahre an allerlei Unvorhergesehenes auf dem Gebiete des Films gewöhnt worden und lassen uns nicht mehr so leicht überraschen; aber bei der Durch-